

Liebe Wanderwartinnen, liebe Wanderwarte,

auch euch wird vermutlich immer wieder von euren Vereinsmitgliedern die Frage gestellt, warum sie nicht paddeln dürfen, solange sie mit maximal zwei Personen zum Einsetzen auf dem Vereinsgelände sind, den Mindestabstand einhalten und auf dem Wasser für niemanden eine Ansteckungsgefahr sind.

Für Privatpersonen, die mit einem Privatboot irgendwo aufs Wasser gehen, ist das aber möglich.

Dazu gibt es staatlicherseits klare Vorgaben. Diese sind allerdings in den Bundesländern differenziert geregelt. Informationen für die Hamburger Rechtslage hat der Hamburger Sportbund für uns ausführlich erläutert <https://www.hamburger-sportbund.de/artikel/5435/empfehlungen-fuer-sportvereine-und-verbaende-zum-coronavirus>

Nur zur Sicherheit: Für den unwahrscheinlichen Fall, dass jemand sich überlegt, aus allem raus nach Neuwerk zu paddeln, dort besteht aktuell ein Betretungsverbot! Auch Paddler, die privat unterwegs sind und mit dem Fluss unsere Landesgrenzen verlassen, informiert euch bitte vorab über die Regelungen in NDS und SH.

Die Allgemeinverfügung des Senats vom 15.3.2020 sagt aus, dass alle schulischen, öffentlichen und privaten Sportanlagen geschlossen sind. Bootshäuser und Vereinsgelände zählen zu dieser Gruppe. Nicht zuletzt für das Wohl unserer Gemeinschaft bitten wir dem nachzukommen.

Wir haben im Freizeitsport über Unterstützungsmöglichkeiten für die Vereine diskutiert. Eine bundesweite Intervention des DKV an die staatlichen Stellen ist leider nicht möglich, da die Länder differenzierte Vorgaben machen.

<https://www.kanu.de/Paddeln-in-Zeiten-des-Kontaktverbotes-74863.html>

Ebenso haben auch die Landesverbände keine Handhabe, für alle Vereine eine gemeinsame Erleichterung im jeweiligen Bundesland zu beantragen. Die örtlichen Gegebenheiten sind viel zu unterschiedlich (z.B. Bootssteg - Privatbesitz oder öffentlich) um eine pauschale Ausnahmegenehmigung zu erreichen. In Hamburg laufen Anfragen an die Behörden seitens des HKV und des HSB.

Vereine haben gegenüber ihren Mitgliedern eine Fürsorgepflicht und müssen mit Bußgeldern rechnen, wenn sie den Auflagen der Allgemeinverfügung nicht nachkommen. Es ist daher zu empfehlen, dass die Wassersportvereine, deren Mitglieder eigenständig Zugang zum Gelände haben, deutlich sichtbar an ihren Türen, Schaukästen, Bootshaustüren usw. darauf hinweisen, dass die Benutzung des Sportgeländes (Bootshaus und Bootssteg) aktuell untersagt ist.

Einige eurer Mitglieder fragen vermutlich, ob sie ihr privates Boot, da es ihr Eigentum ist, aus dem Bootshaus nehmen können. Dazu **ACHTUNG**: der Steg darf nicht benutzt werden und das Boot darf - solange die Allgemeinverfügung gilt - nicht zurück ins Bootshaus! Sollte das Bedürfnis zur Entnahme des Bootes trotzdem bestehen, bitte die Vorgehensweise mit dem Vorstand klären!

Vereinen empfehlen wir ebenfalls die Hinweise zur Durchführung von Veranstaltungen in Hamburg zu beachten.

<https://www.hamburg.de/erlebnis-sport/13707604/coronavirus-veranstaltungen-hamburg/>

Allen Kanuten und Kanutinnen fällt es schwer, ihren Sport nicht betreiben zu können, der sehr individuell ist und offensichtlich niemandem schadet. Wir alle empfinden das ebenfalls so. Aber seien wir ehrlich - das gilt für viele andere Sportarten auch. Auch außerhalb des Sports müssen zur Zeit erhebliche Einschränkungen hingenommen werden: Kinder würden gern auf Spielplätzen sein dürfen, unsere älteren Mitmenschen sehnen sich nach Besuch von ihren Angehörigen u.v.m.

Ich hoffe sehr, dass die Strategie des Senats und unserer Regierung Erfolg hat, und wünsche uns allen gutes Durchkommen bis dahin!

Mit sportlichen Grüßen,

Karin

P.S. Diese Nachricht geht parallel mit einem ausführlicheren Schreiben von Andrea an die Vorstände eurer Vereine raus.